

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobzin

Gemäß § 6 a BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen, gewählt wurden.

Inhaltsübersicht

- 1. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 2. Verfahrensablauf**
- 3. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- 5. Planungsalternativen**

1. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlass und Hintergrund der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Siloanlage im Bereich des Grundstücks Fl-Nr. 92/10, Gemarkung Bobzin, ist der Antrag der Firma Meyn Solarstrom Wittenburg, Mühlenring 2, 19243 Wittenburg, auf der Fläche der aufgegebenen Siloanlage einen Solarpark zu errichten. Als Konversionsfläche ist die ausgewählte Fläche prädestiniert für PV-Anlagen und unterliegt der Förderung entsprechend der Bestimmungen des EEG (Erneuerbarer Energien Gesetz).

Hierzu beschloss die Gemeinde Bobzin am 25.08.2016 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nebst 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die Gemeinde Bobzin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Darin ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich, da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan zu erfolgen hat.

2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobzin hat in ihrer Sitzung am 25.08.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan der Gemeinde Bobzin wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zusammen mit der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB einzuleiten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 17.11.2016 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde damit bis zum 31.12.2016 die Möglichkeit gegeben, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen aus § 2 Abs. 2 BauGB erfüllt.

Grundlage der Beteiligung bildete ein vierseitiges Informationsblatt. Weiterhin wurden die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit
2. Vorentwurf des Umweltberichtes

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergab sich insgesamt eine Reihe von sachdienlichen Hinweisen zur Berücksichtigung in der Abwägung und zur entsprechenden Aufnahme in die Begründung. Einzelheiten sind der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden keine der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel mit Schreiben vom 14.03.2017 beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.04.2017 gebeten.

Abwägungsbeschluss

Aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ergab sich keine Anregungen und Hinweisen.

Die Überprüfung und Auswertung der Stellungnahmen erfolgte unter Zugrundelegung der für eine Abwägung geltenden Maßstäbe nach planerischen und fachspezifischen Belangen und Erfordernissen.

Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat den Feststellungsbeschluss am 23.11.2017 gefasst.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb bestehender bebauter Ortsteile (Außenbereich). Natura 2000-Gebiete sowie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem weder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG noch Biotopverbundflächen.

Das Vorhaben führt unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Der größte Teil der vom Eingriff direkt betroffenen Flächenbiotope (Siloanlage, Lagerflächen, junge Ahornbäume) hat eine geringe bis nachrangige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Biotope mit einer mittleren Wertigkeit im Plangebiet sind die Ruderalflächen und junge Einzelbäume, die dem gesetzlichen Baumschutz unterfallen. Aufgrund der nichtheimischen Art und geringen Habitataignung der Pyramidenpappeln wird diesen Bäumen generell eine mittlere Bedeutung zugesprochen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gewässer sind nicht vorhanden. Aufgrund des mittleren Grundwasserflurabstandes des Gebietes bei nur geringer Filter- und Pufferkapazität des Bodens und daher erhöhter Gefahr der Belastung des Grundwassers

durch Schadstoffe sowie der geringen Bedeutung für die Grundwasserneubildung ergibt sich eine mittlere Schutzwürdigkeit des Grundwassers. Aufgrund der großflächigen Versiegelung besteht eine relevante Vorbelastung und geringe Relevanz der Planung für den Schutz des Grundwasserkörpers.

Das Vorhaben führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Bestandssituation. Das Schutzgut Klima / Luft ist angesichts der bestehenden Vorbelastung durch die Versiegelung von der Änderung des FNPs nicht nennenswert betroffen. Die Nutzung regenerativer Energien trägt entsprechend der Größe und installierten Leistung mit zur Luftreinhaltung bei, da weniger fossile Brennstoffe zur Energiegewinnung genutzt werden müssen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb bestehender bebauter Ortsteile führt die geplante Umnutzung und Bebauung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Aufgrund seiner baulichen und verkehrlichen Vorbelastung und der nur geringen Bedeutung des Landschaftsbildes hat der Untersuchungsraum für Erholungsfunktionen nur geringe Bedeutung. Wohnfunktionen oder sensible Einrichtungen sind nicht vorhanden.

Im Änderungsbereich befinden sich gemäß Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Baudenkmale oder ausgewiesenen Denkmalbereiche. Auch Bodendenkmale sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Aufgrund der wenigen landschaftsbildprägenden Strukturen bei gleichzeitig bestehender prägender Vorbelastung handelt es sich um einen Landschaftsteilraum mit insgesamt geringer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Plankonzepts sowie der oben aufgeführten ergänzenden Unterlagen vom 21.11.2016 bis 21.12.2016. Mit der Veröffentlichung vom 11.11.2016 ist dies ortsüblich mit den Angaben bezüglich Ort und Dauer der Auslegung sowie dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Entwurf während der Auslegfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben sowie ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, bekannt gemacht worden

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solaranlage“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 20.04.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Mit der Veröffentlichung vom 10.03.2017 ist dies ortsüblich mit den Angaben bezüglich Ort und Dauer der Auslegung sowie dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Entwurf während der Auslegfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben sowie ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, bekannt gemacht worden.

5. Planungsalternativen

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Bei der Alternativenprüfung wurden folgende Aspekte bereits berücksichtigt:

Konversionsfläche: Aufgrund der Struktur und Vorgeschichte der Fläche ist dieser Standort für die Umwidmung in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, auch im Vergleich zu vielen anderen potenziell geeigneten Standorten im Gemeindegebiet von Bobzin besonders geeignet. Sie entspricht gemäß § 48 Abs. 3 EEG-2014 „solare Strahlungsenergie“ den Voraussetzungen von Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung.

Planungsalternativen hinsichtlich des Standortes gibt es für dieses Planvorhaben nicht. Es handelt sich, wie bereits ausgeführt, um einen Altstandort der jahrzehntelang einer gewerblichen Nutzung unterlag. Daher sind zahlreiche Vorbelastungen zu verzeichnen. Insbesondere ist im Hinblick auf Standortalternativen auf die, für Photovoltaikanlagen zu nutzenden Bereiche, vollständige anthropogene Überprägung des Bodens zu nennen. Es ist hier kein natürlich gewachsener Boden mehr anzutreffen. Zudem ist der Standort bereits erschlossen und wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde, der parallel geändert wird, als Sondergebiet „erneuerbare Energien / Solar“ ausgewiesen.

Standortalternativen wären andere Konversionsflächen im Gemeindegebiet von Bobzin. Diese stehen jedoch nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung.

Damit entspricht die Nachnutzung dieses Standortes zum einen dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und entspricht andererseits der Energiepolitik des Bundes (vgl. EEG).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine Förderung, für aus Sonnenlicht erzeugten Strom, gemäß der aktuellen Gesetzeslage nur bei Errichtung der Anlagen auf Konversionsflächen in Betracht kommt.

Auch hinsichtlich der Planinhalte bestehen keine grundsätzlichen Alternativen. Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen Altindustriestandort, der von daher für eine gewerbliche Nutzung prädestiniert ist.

Aufgrund der früheren Nutzungen ist von erheblichen Vorbelastungen der Fläche auszugehen. Neben der genannten Beeinträchtigung des Bodens besitzt der Standort auch nur noch eine untergeordnete Bedeutung für Natur und Landschaft.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der angrenzenden Nutzungen ist eine Weiternutzung für Photovoltaikanlagen sinnvoll, da diese vorrangig auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belasteten Flächen verwirklicht werden sollen.